

**GRUNDSÄTZE ZUR NUTZUNG DER GRABSTÄTTEN
DES GRÄBERFELDS 477B IM MÜNCHNER WALDFRIEDHOF NEUER TEIL**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2014,
geändert zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 18. März 2018.

Präambel

Die Landeshauptstadt München hat der Liberalen jüdischen Gemeinde München Beth Shalom e.V. (nachstehend Gemeinde genannt) mit Bescheid vom 25.04.2014 die Nutzungsrechte an allen freien Gräbern des Gräberfeldes 477b im Waldfriedhof Neuer Teil (folgend Friedhofsbereich der Gemeinde genannt) für zunächst 21 Jahre verliehen. Die übertragenen Grabnutzungsrechte können antragsgemäß jeweils nach Ablauf von 10 Jahren, also erstmals im Jahre 2024, um mindestens weitere 10 Jahre verlängert werden. Damit sichert die Gemeinde gemäß der jüdischen Religion die ewige Grabruhe der im Friedhofsbereich der Gemeinde Bestatteten. Die Gemeinde entscheidet, welche Verstorbenen in den Gräbern bestattet werden und veranlasst die Beisetzungen. Sie wirkt auch bei der Genehmigung der Denkmäler mit. Für die Gemeinde und die bestattungspflichtigen Personen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und des Bestattungsrechtes der Landeshauptstadt München - Städtische Friedhöfe - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Bestattungsrecht

- (1) In dem Friedhofsbereich der Gemeinde können grundsätzlich nur bestattet werden:
 - a) Vollmitglieder oder Fördermitglieder der Gemeinde mit mütterlicher oder väterlicher jüdischer Abstammung. Im Zweifel entscheidet das Rabbinat der Gemeinde.
 - b) Lebenspartner jüdischer oder nichtjüdischer Abstammung von den Vollmitgliedern oder Fördermitgliedern der Gemeinde, die im Friedhofsbereich der Gemeinde bestattet sind oder die einen unkündbaren Bestattungsvertrag mit der Gemeinde besitzen.
- (2) Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen die Verweigerung einer Bestattung einen Verstoß gegen das jüdische Religionsrecht bedeuten würde, können in dem Friedhofsbereich der Gemeinde auch bestattet werden:
 - a) Angehörige der jüdischen Religionsgemeinschaft, die nicht Mitglieder der Gemeinde sind, sofern deren jüdischer Status von dem Rabbinat der Gemeinde bestätigt worden ist. Über die Vergabe der Bestattungsrechte an diesen Personenkreis entscheidet der Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Rabbinat der Gemeinde.

- b) Lebenspartner jüdischer oder nichtjüdischer Abstammung von Angehörigen der jüdischen Religionsgemeinschaft, die nicht Mitglieder der Gemeinde sind, aber im Friedhofsbereich der Gemeinde bestattet sind oder einen unkündbaren Bestattungsvertrag mit der Gemeinde besitzen. Über die Vergabe der Bestattungsrechte an diesen Personenkreis entscheidet der Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Rabbinat der Gemeinde.

- (3) Über die Zuweisung der Grabstätten im Friedhofsbereich der Gemeinde entscheidet der Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Rabbinat der Gemeinde. Vergeben werden Bestattungsrechte nur im Rahmen eines individuell abzuschließenden Bestattungsvertrags mit der Gemeinde und erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher daraus herrührender Verpflichtungen.

§ 2 Bestattung

- (1) Bestattungen im Friedhofsbereich der Gemeinde richten sich nach den Vorschriften der progressiven Ausprägung der jüdischen Religion. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Bei Verstorbenen jüdischer Religionszugehörigkeit die Durchführung der Tahara (ritueller Reinigungsprozess).
 - b) Die Verwendung eines einfachen Holzsargs.
 - c) Die Kleidung der Verstorbenen in ein Totenhemd oder eine einfache Kleidung ohne Schmuck.

- (2) Bestattungsriten anderer Religionen sind im Friedhofsbereich der Gemeinde nicht zulässig.

§ 3 Grabanlagen

- (1) Zulässig sind nur Einfach- und Doppelgräber.

- (2) Eine Urnenbeisetzung ist mit Zustimmung des Rabbinats der Gemeinde zulässig.

- (3) Es besteht die Pflicht zur Aufstellung eines Grabsteins spätestens ein Jahr nach der Bestattung. Grabsteine, deren Inschriften und die gärtnerische Grabgestaltung müssen dem mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Gestaltungsplan für den Friedhofbereich der Gemeinde entsprechen. Sie bedürfen der Zustimmung des Rabbinats der Gemeinde sowie der Friedhofsverwaltung. Grabsteine dürfen nur jüdische Symbole tragen. Symbole anderer Religionen sind nicht zulässig.

§ 4 Nutzungsrecht an den Grabstätten

- (1) Um die Einhaltung der jüdischen Religionsvorschriften und die Totenruhe der Bestatteten dauerhaft zu sichern, verbleiben die ausschließlichen Nutzungsrechte an den belegten Grabstätten bei der Gemeinde. Die Gemeinde ihrerseits verlängert die Nutzungsrechte periodisch bei der Landeshauptstadt München.
- (2) Die Vertragspartei des Bestattungsvertrages erhält kein eigenes Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 5 Entgelte

Die Gemeinde erhebt von den Vertragsparteien im Rahmen der abgeschlossenen Bestattungsverträge folgende Entgelte:

(1) Einlage zur Sicherung der ewigen Totenruhe

Die ewige Totenruhe der Bestatteten ist dadurch gesichert, dass die Gemeinde im Jahr 2014 die Nutzungsrechte für die damals freien Grabstätten in ihrem Friedhofsbereich zunächst für 21 Jahre von der Stadt München erworben hat und diese Nutzungsrechte danach ohne Zeitbegrenzung periodisch immer wieder verlängert. Dabei wird die Gemeinde immer wieder neue Nutzungsgebühren an die Landeshauptstadt München entrichten müssen, die über längere Zeiträume hinweg immer höher werden können.

Als Beitrag zur Bewältigung dieser finanziellen Last erhebt die Gemeinde von ihren Vertragsparteien eine einmalige Einlage in Höhe des 75-fachen der Jahresnutzungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bestattungsvertrags aktuellen Friedhofgebührensatzung der Landeshauptstadt München für die jeweilige Grabstätte. Das finanzielle Risiko der Sicherung der Grabruhe über den Zeitraum von 75 Jahren hinaus liegt bei der Gemeinde. Die Einlage fließt dem Grabsicherungsfonds der Gemeinde zu.

(2) Beitragsausgleich für administrative und religiöse Gemeindeleistungen

Die Aufwendungen der Gemeinde, die mit der langfristigen religiösen Betreuung des Friedhofs sowie der administrativen und religiösen Regelung des Todesfalls einschließlich der Begräbniszereemonie verbunden sind, werden durch die kontinuierliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge finanziert.

- a) Diesen Aufwand haben Personen gedeckt, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bestattungsrechts 10 oder mehr Jahre lang Mitglied der Gemeinde waren, deren Mitgliedsrechte nicht ruhen und die ihre Mitgliedsbeiträge vollständig bezahlt haben. Mitgliedszeiten im Rahmen einer Familienmitgliedschaft oder als Kind über ein allein erziehendes Elternteil zählen dabei ebenso wie Zeiten einer eigenständigen Mitgliedschaft.
- b) Personen, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bestattungsrechts weniger als 10 Jahre lang Mitglied der Gemeinde waren und deren Mitgliedsrecht nicht ruhen, müssen die Differenz zwischen den geleisteten Mitgliedsbeiträgen und der Beitragshöhe bei einer 10-jährigen Mitgliedschaft gemäß dem Beitragssatz, der für dieses Mitglied gilt, nachzahlen. Eventuelle Beitragsermäßigungen werden bei der Berechnung des Differenzbetrags mit dem gleichen Prozentsatz angewendet.
- c) Personen, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bestattungsrechts nicht Mitglied der Gemeinde waren, müssen das 20-fache des Jahresbeitrags für die Mitgliedschaft einer Einzelperson bei der Gemeinde entspricht, gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bestattungsvertrags aktuellen Beitragsordnung, nachzahlen.
- d) Bei Mitgliedern in einer Personengemeinschaft – d.h. bei Familienmitgliedschaften oder Mitgliedschaften von Alleinerziehenden mit Kindern – gilt die Nachzahlung der Mitgliedsbeiträge auch für eventuelle künftige Bestattungen der anderen Personen aus dieser Gemeinschaft. Darüber hinaus wird der geleistete Differenzbetrag auf zukünftige Beitragspflichten der Personen in der betreffenden Personengemeinschaft angerechnet.
- e) Bei Mitgliedern mit Beitragsrückständen, deren Mitgliedsrechte aber noch nicht ruhen, muss nicht nur der Differenzbetrag geleistet, sondern auch der Beitragsrückstand ausgeglichen werden.

Die Kosten, die entstehen, wenn auf Wunsch der Angehörigen die Bestattungszereemonie durch andere Personen als den Rabbiner oder Kantor der Gemeinde durchgeführt wird, sind zusätzlich der Gemeinde zu erstatten.

Im begründeten Einzelfall kann der Gemeindevorstand die Nachzahlung der Mitgliedsbeiträge reduzieren oder erlassen.

(3) Bestattungsgebühren

Die Landeshauptstadt München erhebt für die Bestattung in den Städtischen Friedhöfen München Bestattungsgebühren (z.B. für das Öffnen und Schließen von Gräbern, die eigentliche Durchführung von Erd- und Feuerbestattungen usw.) von den Inhabern der Nutzungsrechte für die jeweilige Grabstätte. Da die Gemeinde im Friedhofsbereich der Gemeinde Inhaberin der Nutzungsrechte ist und bleibt (siehe § 4), haftet die Gemeinde gegenüber der Landeshauptstadt München für diese Gebühren. Die Gemeinde ihrerseits stellt ihren jeweiligen Vertragspartnern diese Gebühren der Landeshauptstadt München unverändert in Rechnung, sofern die Bezahlung dieser Gebühren der Landeshauptstadt München nicht bereits über das Bestattungsinstitut erfolgt ist und die Zahlung der Gemeinde nachgewiesen wird.

(4) Fundamentgebühren

Ist für die Errichtung des Grabsteins ein Fundament notwendig, für dessen Erstellung und Unterhalt die Landeshauptstadt München jährliche Gebühren vorsieht, so erhebt die Gemeinde bei der Genehmigung des Grabsteins eine einmalige Einlage in Höhe des 75-fachen der Jahresgebühr für das Fundament entsprechend der zum Zeitpunkt der Errichtung des Grabsteins aktuellen Friedhofgebührensatzung der Landeshauptstadt München. Die Einlage fließt dem Grabsicherungsfonds der Gemeinde zu. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser jährlichen Gebühren der Landeshauptstadt München geht damit auf die Gemeinde über, analog zu Bestimmungen von § 5 (1).

§ 6 Reservierung von Grabstätten

Mitglieder der Gemeinde, die nach § 1 (1) a) und b) ein Bestattungsrecht besitzen, können durch die Einzahlung der Einlage für die Sicherung der ewigen Totenruhe nach § 5 (1) eine Grabstätte reservieren. Erfolgen die Einzahlungen in den Grabsicherungsfonds der Gemeinde in Raten, so ist die Reservierung dann wirksam, wenn die volle Einlage nach § 5 (1) geleistet wurde. Ist im Todesfall die volle Einlage noch nicht entrichtet, werden die geleisteten Einzahlungen auf die Einlage nach § 5 (1) angerechnet.